

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. Oktober 2020

943.

Schriftliche Anfrage von Johann Widmer und Roger Bartholdi betreffend Ansteckungsrisiko bei Demonstrationen während der Corona-Pandemie, Ansteckungen, Massnahmen und Schutzkonzepte für Polizeiangehörige und Teilnehmende sowie Durchsetzung der damit verbundenen Quarantänebestimmungen

Am 8. Juli 2020 reichten Gemeinderäte Johann Widmer und Roger Bartholdi (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/318, ein:

Grössere Menschenansammlungen ohne genügend Abstand und ohne Schutzmassnahmen stellen ein hohes Risiko zur Übertragung des Coronavirus dar und gefährden deshalb Menschenleben. Nicht umsonst gibt es Mindestanforderungen des Bundes für Demonstrationen. In den letzten Wochen war öfters von «Superspreadern» die Rede. Das heisst, wenige Infizierte oder gar eine Einzelperson kann in der Masse viele infizieren.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist bekannt, wie viele Polizeiangehörige während den Einsätzen bei Demonstrationen mit dem Coronavirus angesteckt wurden? Werden Ansteckungen im Dienst von Polizeibeamten und medizinischem Hilfspersonal erfasst? Wir bitten um eine Auflistung der bekannten Ansteckungen.
2. Welche Massnahmen wurden getroffen, um Polizeiangehörige vor einer Ansteckung im Einsatz, insbesondere im Einsatz bei Demonstrationen, zu schützen? Existiert ein Schutzkonzept? Wenn ja, wie lautet dieses?
3. Ist bekannt, wie viele Personen sich aufgrund einer Teilnahme an einer Demonstration angesteckt haben? Falls ja, wie viele und an welchen Demonstrationen? Falls nicht, wird erhoben, ob infizierte Personen an einer Demonstration teilgenommen haben und die Möglichkeit besteht, sich dort infiziert zu haben?
4. Ist ein «Superspreader»-Fall in einer Demonstration bekannt? Falls ja, bitten wir um Angaben dazu. Falls unbekannt, wie gross ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Fall eintritt oder bereits auftrat?
5. Welche Massnahmen wurden getroffen, um Teilnehmende an Demonstrationen vor einer Ansteckung zu schützen? Existiert ein Schutzkonzept und wie wird dieses durchgesetzt?
6. Wie werden Drittpersonen, die in eine Demonstration geraten oder diese durchqueren müssen, geschützt?
7. Wenn infizierte Personen an der Demonstration teilgenommen oder es sogar zu Übertragungen gekommen ist, müssen sämtliche Demonstrationsteilnehmende in Quarantäne? Falls ja, wie wird das sichergestellt? Falls nein, warum nicht?
8. Was geschieht mit Polizeiangehörigen, die an einer Demonstration teilgenommen haben und möglicherweise mit Infizierten in Kontakt waren? Müssen diese auch in Quarantäne? Wurden in der Vergangenheit Polizeiangehörige unter Quarantäne gesetzt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu weiteren Aspekten der Thematik von politischen Veranstaltungen und der Durchsetzung von Schutzmassnahmen gegen die Ausbreitung des neuen Coronavirus verweist der Stadtrat auf seine Antworten zu folgenden Vorstössen: Schriftliche Anfrage GR Nr. 2020/251, Samuel Balsiger und Stephan Iten (beide SVP), Illegale Demonstrationen unter dem Aspekt der Corona-Verordnung, Durchsetzung der Regeln betreffend zulässiger Personenzahl bei Menschenansammlungen; dringliche Schriftliche Anfrage GR Nr. 2020/316 von Roger Bartholdi, Johann Widmer (beide SVP) und 30 Mitunterzeichnenden betreffend Auflistung aller Demonstrationen, Kundgebungen und Veranstaltungen während der Corona-Pandemie mit den damit verbundenen Auflagen und Schutzkonzepten sowie Vorgehen der Polizei im Zusammenhang mit den unbewilligten Anlässen und Massnahmen gegenüber den beteiligten Personen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Ist bekannt, wie viele Polizeiangehörige während den Einsätzen bei Demonstrationen mit dem Coronavirus angesteckt wurden? Werden Ansteckungen im Dienst von Polizeibeamten und medizinischem Hilfspersonal erfasst? Wir bitten um eine Auflistung der bekannten Ansteckungen»):

Der Stadtpolizei sind keine Fälle bekannt, in denen sich Mitarbeitende anlässlich von Einsätzen bei Demonstrationen mit dem neuen Coronavirus angesteckt hätten. Mögliche Ansteckungen im Dienst wie auch im privaten Umfeld werden über die vorgesetzte Stelle gemeldet und an die zuständigen internen und externen Stellen weitergeleitet. Der Kantonsärztliche Dienst wird nach den Richtlinien des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Kantons den Fall prüfen und allenfalls Massnahmen, wie beispielsweise Quarantäne, anordnen.

Zu Frage 2 («Welche Massnahmen wurden getroffen, um Polizeiangehörige vor einer Ansteckung im Einsatz, insbesondere im Einsatz bei Demonstrationen, zu schützen? Existiert ein Schutzkonzept? Wenn ja, wie lautet dieses?»):

Die Polizeiangehörigen wurden im Vorfeld umfangreich zu den Massnahmen des BAG im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus sensibilisiert. Das Kommando hat über die für die Polizei relevanten Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnungen informiert.

Die Polizeiangehörigen sind mit Schutzmaterial (Masken, Handschuhe und Schutzanzügen) ausgerüstet, um im Einsatz einer möglichen Ansteckung durch das Coronavirus entgegenzuwirken. Wo immer der Abstand von zwei Metern zwischen Polizeiangehörigen und Demonstrationsteilnehmenden nicht eingehalten werden konnte (z. B. bei Verhaftungen) wurden die Einsatzkräfte angewiesen, Schutzmasken und Schutzhandschuhe zu tragen.

Zu den Fragen 3 und 4 («Ist bekannt, wie viele Personen sich aufgrund einer Teilnahme an einer Demonstration angesteckt haben? Falls ja, wie viele und an welchen Demonstrationen? Falls nicht, wird erhoben, ob infizierte Personen an einer Demonstration teilgenommen haben und die Möglichkeit besteht, sich dort infiziert zu haben?»; «Ist ein «Superspreader»-Fall in einer Demonstration bekannt? Falls ja, bitten wir um Angaben dazu. Falls unbekannt, wie gross ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Fall eintritt oder bereits auftrat.»):

Das Contact Tracing erfolgt durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich. Der Stadtpolizei Zürich ist aktuell nicht bekannt, ob es an Demonstrationen zu Ansteckungen gekommen sein könnte. Erhebungen, wie in der Fragestellung formuliert, finden seitens der Stadt nicht statt.

Es ist bekannt, dass das Risiko für eine Ansteckung mit COVID-19 insbesondere in geschlossenen Räumen, bei geringem und ungeschütztem Abstand und bei einer längeren Dauer als 15 Minuten erheblich zunimmt. Im Freien ist die Ansteckungsgefahr geringer.

Zu Frage 5 («Welche Massnahmen wurden getroffen, um Teilnehmende an Demonstrationen vor einer Ansteckung zu schützen? Existiert ein Schutzkonzept und wie wird dieses durchgesetzt?»):

Die Stadtpolizei hat Massnahmen gemäss den Vorgaben des Bundes getroffen: Ab dem 6. Juni 2020 waren politische Kundgebungen und Demonstrationen mit maximal 300 Personen wieder erlaubt und bewilligungsfähig, wobei die Gesuchstellenden beim Einreichen eines Gesuchs ein Schutzkonzept einzureichen hatten. Der oder die Bewilligungsinhabende musste eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist. Per 20. Juni hat der Bundesrat die zahlenmässige Begrenzung von Teilnehmenden und die Schutzkonzept-Pflicht für politische Kundgebungen (Demos) aufgehoben. Seither gilt gemäss Art. 6 Abs. 4 COVID-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) für die Teilnehmenden die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, ein Schutzkonzept wird nicht mehr verlangt.

Die Stadtpolizei setzte die jeweils geltenden bundesrechtlichen Verbote und Vorgaben unter Beachtung der konkreten Umstände und des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit durch (vgl. auch Antwort zur Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2020/251).

Zu Frage 6 («Wie werden Drittpersonen, die in eine Demonstration geraten oder diese durchqueren müssen, geschützt?»):

Spezielle Massnahmen oder Schutzkonzepte mit Blick auf die Ansteckungsrisiken für Drittpersonen existieren nicht. Es obliegt der Eigenverantwortung dieser Personen, abzuschätzen, ob sie einen Demonstrationzug durchqueren möchten.

Zu Frage 7 («Wenn infizierte Personen an der Demonstration teilgenommen oder es sogar zu Übertragungen gekommen ist, müssen sämtliche Demonstrationsteilnehmende in Quarantäne? Falls ja, wie wird das sichergestellt? Falls nein, warum nicht?»):

Die Anordnung von Quarantäne erfolgt durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich bzw. durch das vom Kantonsärztlichen Dienst beauftragte Contact Tracing. Die Mitarbeitenden dieser Organisation überprüfen individuell die Notwendigkeit von Schutzmassnahmen.

Zu Frage 8 («Was geschieht mit Polizeiangehörigen, die an einer Demonstration teilgenommen haben und möglicherweise mit Infizierten in Kontakt waren? Müssen diese auch in Quarantäne? Wurden in der Vergangenheit Polizeiangehörige unter Quarantäne gesetzt?»):

Grundsätzlich ist es schwierig nachzuvollziehen, ob jemand Kontakt zu einer möglicherweise infizierten Person hatte. Dies ist primär nur über das Contact Tracing möglich oder wenn die möglicherweise infizierte Person Symptome hatte. Wenn die Stadtpolizei von einer möglichen Ansteckung von Mitarbeitenden Kenntnis erhält, müssen diese dem Contact Tracing des Kantonsärztlichen Dienstes gemeldet werden; dieser ist für die weiteren Massnahmen zuständig. Seit Ausbruch des Coronavirus mussten vereinzelt Mitarbeitende unter Quarantäne gesetzt werden. Diese Fälle standen allerdings nicht im Zusammenhang mit Einsätzen im Ordnungsdienst anlässlich von Demonstrationen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti